



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN DES GRUNDANGEBOTS Stand Januar 2019

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Bezug und die Nutzung der Leistungen des Grundangebots der MeteoSchweiz („Leistungen“).

Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht. Der Bezug allfälliger erweiterter Leistungen ist in separaten, dem Privatrecht unterstehenden Verträgen zu regeln.

2. Lieferung der Leistungen

MeteoSchweiz liefert dem Kunden Leistungen des Grundangebots in vereinbartem Umfang zur Nutzung gemäss separatem Vertrag und Ziff. 9 f. dieser Geschäftsbedingungen.

3. Lieferungsmodalitäten

MeteoSchweiz liefert die Leistungen mittels der bei ihr vorhandenen Kommunikationstechnologien. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen auf der Grundlage der von MeteoSchweiz eingesetzten Distributionskanäle anzunehmen.

MeteoSchweiz übermittelt die Leistungen an die vom Kunden bezeichneten Empfangsstellen. Das Bereitstellen und Betreiben der geeigneten Empfangsausrüstung ist Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Kosten.

4. Liefertermine

MeteoSchweiz garantiert die termingerechte Lieferung derjenigen Leistungen, welche ihr selber zur Verfügung stehen.

MeteoSchweiz ist berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Nicht- oder Falschlieferrung von Leistungen die vertragsgemässen Leistungen nachzuliefern.

5. Übermittlungsfehler

Mit der Versendung durch MeteoSchweiz geht die Gefahr in Bezug auf die Übermittlung der Leistungen auf den Kunden über.

Jede Partei meldet der anderen Partei unverzüglich Übermittlungsfehler, welche auf Mangelhaftigkeit der Übertragungsleitungen/-geräte zurückzuführen sind.

Jede Partei behebt und trägt die Kosten für die Mängelbehebung ihrer eigenen Übertragungsleitungen/-geräte selber.

6. Richtigkeit/Vollständigkeit

MeteoSchweiz übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Leistungen.

MeteoSchweiz garantiert und haftet nicht für die Vollständigkeit der Leistungen.

Sie garantiert jedoch die Lieferung desjenigen Umfangs an Leistungen, welcher ihr selber zur

Verfügung steht. Im Übrigen wird sämtliche Gewährleistung von MeteoSchweiz, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

MeteoSchweiz übernimmt keine Haftung für einen allfälligen Verlust übermittelter Leistungen.

7. Leistungen von Dritten

MeteoSchweiz schliesst jede Gewährleistung/ Haftung für die von Dritten gelieferten Leistungen aus und haftet nicht für verspätete Lieferung von Leistungen Dritter.

Bei Entdeckung von Leistungsmängeln in Leistungen von Lieferanten setzt sich MeteoSchweiz für deren Behebung durch den Leistungslieferanten ein. MeteoSchweiz haftet jedoch nicht für die Ausführung der Leistungsmängelbehebung.

8. Entgelt

Die Gebühren für die Leistungen der MeteoSchweiz werden gemäss der jeweils geltenden Gebührenordnung berechnet und erhoben. Über allfällige Änderungen der Gebührenordnung wird der Kunde informiert.

9. Nutzungsumfang

Der Kunde erhält das Recht, die Leistungen im vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist untersagt.

Mit vorgängigem Einverständnis der MeteoSchweiz ist der Kunde berechtigt, die bezogenen Leistungen im Kontext eigener Produkte oder im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen zu veröffentlichen.

Mit vorgängigem Einverständnis von MeteoSchweiz ist der Kunde berechtigt, die bezogenen Leistungen im Rahmen und für die Dauer eines Auftrags oder Forschungsprojekts einem Dritten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine direkte Weiterleitung der bezogenen Leistungen an einen Dritten, sowohl kostenlos als auch entgeltlich, untersagt.

Für eine Änderung der Formate und der grafischen Layouts der Leistungen sowie für eine inhaltliche Änderung ist die vorgängige, schriftliche Zustimmung von MeteoSchweiz notwendig.

Sämtliche Immaterialgüter- und Nutzungsrechte verbleiben bei ihren Rechtsträgern, unabhängig davon, ob bei MeteoSchweiz oder ihren Zulieferern.

10. Schutzpflichten

Der Kunde stellt sicher, dass keine vertragswidrige Nutzung der Leistungen stattfindet.

Der Kunde sorgt für eine entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden, trifft branchenübliche Sicherheitsvorkehrungen und führt regelmässig Kontrollen durch, damit eine vertragswidrige Nutzung ausgeschlossen ist.

Stellt der Kunde die bezogenen Leistungen vertragsgemäss einem Dritten zur Verfügung, ist er verpflichtet, gegenüber dem Dritten vertraglich sicherzustellen, dass dieser die Leistungen ausschliesslich im Rahmen und für die Dauer des Auftrags bzw. des Projekts verwendet und die Leistungen nicht an jemand anderen weitergibt.

Erfolgt die Nutzung der Leistungen in einer vertragswidrigen Art und Weise, setzt MeteoSchweiz dem Kunden eine Frist von 72 Stunden zur Beseitigung des vertragswidrigen und Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes.

Stellt der Kunde den vertragsmässige Zustand nicht innert der Frist von 72 Stunden wieder her, schuldet der Kunde MeteoSchweiz eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Zwölftels des gesamten Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Leistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den Betrag der bezogenen Leistung geteilt durch die Anzahl Monate der Vertragsdauer.

Nach Ablauf der 72-stündigen Frist hat der Kunde weitere 72 Stunden Zeit, den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen und den vertragsmässigen Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat MeteoSchweiz das Recht, ohne weitere Mahnung vollumfänglich vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bezahlte Entschädigungen werden nicht rückerstattet. Für das laufende Kalenderjahr geschuldete Entschädigungen werden weiterhin geschuldet und sind vertragsgemäss zu bezahlen. Zudem schuldet der Kunde eine zusätzliche Konventionalstrafe für die durch ihn verschuldete Vertragsauflösung in der Höhe des hälftigen Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Leistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Leistungen.

Das Rücktrittsrecht von MeteoSchweiz entfällt, wenn eine gesetzliche Lieferpflicht besteht.

Verzichtet MeteoSchweiz auf einen Rücktritt vom Vertrag, schuldet ihr der Kunde dennoch eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Leistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Leistungen.

Der Kunde erkennt, im Bewusstsein des besonderen Schutzbedürfnisses der MeteoSchweiz, die Höhe der Konventionalstrafe als dem vorliegenden Vertrag angemessen sowie insbesondere als nicht übermässig an.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere ist die Anrechenbarkeit der Konventionalstrafe an einen allfälligen Schadenersatzanspruch von MeteoSchweiz ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11. Quellenangabe

Sofern die direkte Weiterverbreitung der gelieferten Leistungen gemäss den vereinbarten Nutzungsbestimmungen erlaubt ist, erfolgt sie unter folgender Quellenangabe:

Bei der Verwendung in erkennbarer Form in Textprodukten: „Quelle: MeteoSchweiz“.

Bei Verwendung in erkennbarer Form bei grafischen Produkten: „Quelle: MeteoSchweiz“.

Acknowledgements: „Die Leistungen wurden von MeteoSchweiz, dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie, zur Verfügung gestellt“.

12. Rechtsgewährleistung

MeteoSchweiz erklärt, dass sie an den Leistungen selbst berechtigt ist. Sollten Dritte aufgrund der Nutzung der Leistungen gegen den Kunden eine Verletzung von Schutzrechten sowie Ansprüche geltend machen, wird MeteoSchweiz die Kosten für die Verteidigung sowie den weiteren Schaden übernehmen, sofern die Verletzung der Schutzrechte nachweislich auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der MeteoSchweiz zurückzuführen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, MeteoSchweiz über erhobene Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und schriftlich zur Führung des Prozesses, einschliesslich des Rechts zum Vergleichsabschluss, zu ermächtigen. MeteoSchweiz haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

13. Haftung

Die Parteien haften einander für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit direkten und unmittelbaren Schäden. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Soweit gesetzliche zulässig wird auch die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden wegbedungen.

Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14. Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen.

Der Kunde hat das Recht, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenem Kündigungsschreiben zu kündigen.

MeteoSchweiz hat das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenem Kündigungsschreiben zu kündigen, wenn das öffentliche Interesse oder sachliche Gründe die Kündigung erfordern.

Eine nicht fristgerecht ausgesprochene Kündigung wirkt auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten, welche trotz schriftlicher Mahnung nicht behoben wird.

Allfällige Streitigkeiten richten sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; SR 173.32).

15. Massgeblichkeit des Vertrages

Der vorliegende Vertrag enthält die Gesamtheit der vertraglichen Bestimmungen. Er ersetzt vollumfänglich allfällige vorvertragliche, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen.

16. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Das vorliegende Vertragsverhältnis, einzelne Rechte und Pflichten daraus sowie Forderungen gegen den anderen Vertragspartner dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

MeteoSchweiz ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen zu verweigern, insbesondere wenn die neue Vertragspartei keine genügende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bietet.

17. Wahrung der Vertraulichkeit

Das vorliegende Vertragsverhältnis ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3) grundsätzlich öffentlich. Die Geheimhaltungsinteressen und insbesondere die Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse des Kunden sind nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ geschützt. Der Kunde wahrt die Geheimnisse von MeteoSchweiz. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten.

18. Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19. Teilnichtigkeit/Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der AGB nichtig oder unwirksam sein, werden weder die übrigen Bestimmungen noch die AGB allgemein berührt.

Die Parteien schliessen entstandene Regelungslücken einvernehmlich. Eine Ersatzregelung muss dem wirtschaftlichen Zweck, dem erzielten Gleichgewicht und dem Geist des Vertrages entsprechen.

20. Abweichende schriftliche Vereinbarungen

Allfällige abweichende schriftliche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

21. Änderungen der AGB

MeteoSchweiz behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor.

Geänderte AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

22. Beilegung von Differenzen

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden nach Möglichkeit in guten Treuen auf dem Verhandlungsweg bereinigt.